

## "Nützliche" Doppelbesteuerungsabkommen

Auf dem österreichischen Markt gibt es derzeit sehr viele verschiedene Möglichkeiten der Vermögensveranlagung bzw. der Pensionsvorsorge. Im Vordergrund muss dabei stets eine optimale Abstimmung zwischen Rendite und Risiko stehen.

Vorteile ergeben sich teilweise auch durch die Besteuerung, erklärt Steuerexperte und Unternehmensberater Wolfgang **Ellmaier**. Aus steuerlicher Sicht sind derzeit unter anderem folgende Produkte interessant:

Secondhand-Polizzen Gerade "gebrauchte" US-Ablebenspolizzen haben zuletzt wegen ihrer Kapitalmarktunabhängigkeit und der besonders hohen Renditen und Garantieleistungen eine herausragende Stellung bei österreichischen Investoren eingenommen. In Österreich werden solche Vermögenswerte häufig als Genussscheinkonstruktion aufgelegt und sind mit 25% KESt endbesteuert.

Beim kostengünstigen und auch einfachen direkten Erwerb solcher Polizzen gilt: Ist der Käufer einer gebrauchten US-Polizze in Österreich steuerpflichtig, findet das Doppelbesteuerungsabkommen von 1996 Anwendung, welches (unter Vorlage des Steuerformulars W-8 BEN) keine Besteuerung in den USA vorsieht. In Österreich kann grundsätzlich von der Steuerfreiheit des Erwerbes und des Gewinns ausgegangen werden.

Man kann jedoch eine Tendenz der Rechtsprechung feststellen, viele Investitionen als Kapitalforderung zu klassifizieren. Die dafür notwendigen Voraussetzungen liegen aber beim direkten Erwerb der Polizzen nicht vor. Dennoch kann es vorkommen, dass das Finanzamt die in die Einkommensteuererklärung aufgenommenen Gewinne als Einkünfte aus Kapitalvermögen klassifiziert und dem persönlichen Steuersatz unterwirft, was aber grundsätzlich dem

Gesetzeswortlaut entgegensteht.

Deutsche Schiffsbeteiligungen erfreuen sich wegen des Doppelbesteuerungsabkommens einer sehr günstigen Behandlung. Es besteht nämlich die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Gewinne pauschal anhand der Schiffsgröße zu ermitteln. Diese so genannte Tonnagesteuer ist sehr gering und reduziert die durchschnittlichen Bruttorenditen von jährlich 8 bis 10 Prozent um etwa einen halben Prozentpunkt (unter Progressionsvorbehalt).

Eine Neuregelung gilt bei Genussscheinen, wovon auch viele Hedgefonds betroffen sind. Gewinne aus Genussscheinen, die ab 1. 3. 2004 emittiert wurden, sind zum Zeitpunkt des Verkaufs der 25%igen KESt zu unterziehen. Entscheidend ist nicht der Kaufzeitpunkt, sondern der Emissionszeitpunkt (viele Genussscheine sind als Daueremission gestaltet, die Unterscheidung ist dann hinfällig). Bisher wurden Genussscheine nur mit 1% Gesellschaftssteuer auf den Kaufpreis belastet (bleibt weiterhin). Ist ein Hedgefonds als ausländischer weißer Fonds konzipiert, sind 20% der Substanzgewinne mit dem KESt-Satz (also effektiv 5%) in die Einkommenssteuer aufzunehmen.